



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Durchschriftlich an

Kommunale Spitzenverbände

VKU

BDEW

DVGW

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren (ATT)

Aggerverband

Ruhrverband

Wupperverband

M. April 2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV 8 – 71 80 03 /

IV - 5 511 130

bei Antwort bitte angeben

Dr. Pawlowski/Richters

Telefon: 0211 4566-385

Telefax: 0211 4566-946

sibylle.pawlowski@mkulnv.nrw.

de

Wasserversorgungskonzept nach § 38 Absatz 3 LWG

Die Gemeinden haben für ihr Gemeindegebiet nach § 38 Absatz 3 LWG ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen. Das Konzept ist Ihnen erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen.

1 Inhalt des Wasserversorgungskonzepts

Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Sein Inhalt richtet sich daher in einem hohen Maße an den unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde aus.

Ich füge in der Anlage eine von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen, des LANUV und der Wasserversorgungswirtschaft und des Städte- und Gemeindebundes erarbeitete Beschreibung bei, die die Themen im Rahmen einer Gliederung benennt, die im Regelfall im Wasserversorgungskonzept anzusprechen sind. Die Tiefe der Darstellung wird wesentlich dadurch bestimmt, ob die Sicherstellung der Wasserversorgung im jeweiligen Gemeindegebiet unter diesem Aspekt mit Problemen verbunden ist oder nicht.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien U78 und U79

Haltestelle Kennedydamm oder

Buslinie 721 (Flughafen) und 722

(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Außerdem füge ich eine Anlage mit Beispielen zu diesen Themenbereichen bei. Diese geben Möglichkeiten wieder, die in der Gliederung angesprochenen Themen darzustellen. Im jeweiligen Einzelfall kann mehr oder weniger oder gar nichts zu dem jeweiligen Thema darzustellen sein.

Seite 2 von 4

Wenn die Wasserversorgung in einer Gemeinde durch einen Wasserversorger durchgeführt wird, der auch andere Gemeinden versorgt, können Aussagen für das gesamte Versorgungsgebiet dieses Versorgers im gemeindlichen Wasserversorgungskonzept ausreichend sein, wenn eine spezifische Aussage für die Gemeinde für die Darlegung, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist, nicht erforderlich ist.

2. Vorlage des Wasserversorgungskonzepts durch die Gemeinde
Die Gemeinde hat das Konzept vorzulegen. Die Gemeinde hat nach § 38 Absatz 1 LWG die Pflicht zur Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet. Diese Pflicht verbleibt ihr nach § 38 Absatz 1 LWG als Sicherstellungspflicht auch dann, wenn sie einem Dritten mit der Durchführung der Wasserversorgung beauftragt oder die Pflicht zur Wasserversorgung auf einen Dritten übertragen oder sie (z.B. durch Abschluss eines Konzessionsvertrags) einem Dritten überlassen hat. An diese Sicherstellungspflicht knüpft das Wasserversorgungskonzept an.

Je nach Konstellation in einer Gemeinde ist davon auszugehen, dass das Wasserversorgungskonzept in weiten Teilen vom Wasserversorger erarbeitet wird, da bei diesem die erforderlichen Informationen vorliegen. Die Vorlagepflicht liegt aber dennoch bei der Gemeinde, die sich mit der Vorlage die Darstellung und damit die Anforderungen der Wasserversorgung z.B. in Bezug auf Investitionen, Flächen, Schutzmaßnahmen und Versorgungssicherheit zu eigen macht.

Wenn eine Gemeinde mit Wasser versorgt wird, das aus einem Wassereinzugsgebiet stammt, das nicht im Gemeindegebiet liegt, sind in das Wasserversorgungskonzept dieser Gemeinde die Informationen zu diesem Wassereinzugsgebiet aufzunehmen. Die Besonderheit der Wasserversorgung einer solchen Gemeinde besteht darin, dass ihre Wasserversorgung von Entscheidungen einer anderen oder anderer Gemeinden abhängt.



Wenn Teile des Gemeindegebiets über dezentrale Wasserwerke oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung (gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c TrinkwV 2001) versorgt werden, sind diese Teil der Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Seite 3 von 4

3 Prüfung des Wasserversorgungskonzepts

3.1 Information und Beteiligung

Den unteren Wasserbehörden, den Gesundheitsämtern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt für einen sondergesetzlichen Wasserverband, wenn dieser Pflichten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde übernommen hat.

Das nicht beanstandete Wasserversorgungskonzept ist den unteren Wasserbehörden, den Gesundheitsämtern und dem sondergesetzlichen Verband, sofern für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewünscht, zur Verfügung zu stellen.

3.2 Bildung von Schwerpunkten

Ich bitte Sie, bei der Prüfung der Wasserversorgungskonzepte den Schwerpunkt auf die Gemeinden und Themen zu legen, bei denen nach Ihrer Einschätzung Maßnahmebedarf bestehen könnte, und diese Schwerpunkte frühzeitig gegenüber Ihren Gemeinden zu kommunizieren.

3.3 Vorlagefrist und Beanstandung

Die Frist für die Vorlage des Wasserversorgungskonzepts ist der 1.1.2018. Es ist zu erwarten, dass bei der erstmaligen Erstellung des Konzepts zwischen den an der Wasserversorgung Beteiligten Abstimmungsbedarf entsteht und nicht alle Konzepte fristgerecht vorgelegt werden. Das Primat liegt beim ersten Konzept weniger in der fristgerechten Vorlage als in der Substanz des Wasserversorgungskonzepts. Dabei bitte ich von Erinnerungen unmittelbar nach dem 1.1.2018 abzu- sehen, jedoch darauf zu achten, dass am 30.6.2018 alle Wasserversorgungskonzepte vorliegen.

Bei Beanstandungen ist zu beachten, dass das Wasserversorgungskonzept erstmalig erarbeitet und vorgelegt wird. Anforderungen auf Nachbesserungen sind mit einer ausreichenden Frist zu versehen.



Ich rege an, sollte die Prüfung eines Wasserversorgungskonzepts vor Ablauf der Frist zu dessen Beanstandung abgeschlossen sein und nicht beanstandet werden, dies der Gemeinde mitzuteilen.

Seite 4 von 4

Ich bitte, die angehängte Gliederung sowie die Beispiele den Gemeinden in Ihrem Bezirk zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die Gliederung möglichst gewahrt wird. Eine Einheitlichkeit in diesem Punkt dürfte Ihnen die Prüfung vereinfachen. Die Gliederung und Beispielliste sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/wasserversorgungskonzept/>

4 Sonstiges

Ich werde zum Wasserversorgungskonzept Fortbildungen am 13. and 29. Juni 2017 im BEW Duisburg durchführen. Es ist außerdem eine Dienstbesprechung am 4. Mai 2017 zum Thema geplant.

Wenn Sie Wasserversorgungskonzepte oder Teile von ihnen, die ihnen vorgelegt werden, für beispielhaft halten, bitte ich, diese mir unverzüglich vorzulegen (lars.richters@mkulnv.nrw.de), damit ich die Liste der Beispiele zur Unterstützung der Gemeinden ergänzen kann.

Ich beabsichtige, im März 2018 einen Erfahrungsaustausch der Bezirksregierungen zu den bis dahin vorgelegten Wasserversorgungskonzepten durchzuführen.

Ich bitte, Ihre unteren Wasserbehörden und Gesundheitsämter zu unterrichten und ihnen die nicht beanstandeten Wasserversorgungskonzepte, sofern gewünscht, zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag

Gerhard Odenkirchen